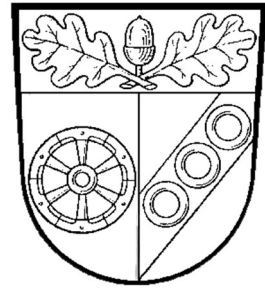


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 30

Aschaffenburg, 16. August 2024

158

INHALTSVERZEICHNIS

1	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Nr. 14/2024	159
2	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Nr. 14/2024	160
3	Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (EU-Tierseuchen-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung); 2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest	161

Zur Veröffentlichung
im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das
Haushaltsjahr 2024;
Hinweis auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Nr. 14/2024**

In ihrer Sitzung am 25.06.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 29.07.2024, Nr. 12-1444.01-2-15, hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr.14/2024 (S. 127) öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg, 06.08.2024

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Zur Veröffentlichung
im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2024;
Hinweis auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt Nr. 14/2024.**

In ihrer Sitzung am 25.06.2024 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 29.07.2024, Nr. 12-1444.01-1-14, hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 14/2024 (S. 127ff.) öffentlich bekannt gemacht.

Aschaffenburg, 06.08.2024

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Az.: 32.3-565

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (EU-Tierseuchen-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung);

2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 21/2024 vom 20.06.2024, zuletzt geändert am 04.07.2024 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 23/2024) wird unter Nummer I.2) wie folgt neu gefasst:

2) jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes krankheitsauffällig erlegte Wildschwein mittels Wildmarke zu kennzeichnen,

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:
(...)

Hinweise:

1. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. B.0.15 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 16.08.2024

Landratsamt Aschaffenburg

Vera Kuhn
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat